

## RUNDSCHREIBEN 03/2023 – MÄRZ

### BUCHHALTUNG

#### **BEITRÄGE AN KLEINUNTER- NEHMEN FÜR BETRIEBLICHE INVESTITIONEN – JAHR 2023**

Die Landesregierung hat die Richtlinien für die Förderung betrieblicher Investitionen von Kleinunternehmen genehmigt und dafür vorerst drei Millionen Euro bereitgestellt. Ansuchen kann man ab 15. März.

#### **Wer hat Anrecht?**

Ansuchen können **Kleinst- und Kleinunternehmen**, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben in den Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen.

#### **Was wird gefördert?**

Beihilfefähig sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte, die zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte dienen. Es sind keine Ersatzinvestitionen zulässig.

#### **Ausmaß der Förderung?**

Die Beihilfe wird in Form eines **Verlustbeitrages** im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten.

#### **Wie kann angesucht werden?**

Die Beitragsansuchen können vom 15.03.2023 bis zum 02.05.2023 12:00 ausschließlich online über das Portal MyCivis eingereicht werden. Hierzu wird eine elektronische Identität (digitalen Identität (SPID, CNS, CIE) benötigt.

Genauerer Informationen zum Ansuchen finden Sie auf der Homepage der Provinz: [provinz.bz.it](http://provinz.bz.it)

**BEITRAG FÜR BEHERBER-  
GUNGSBETRIEBE UND  
UNTERNEHMEN IM  
TOURISMUSEKTOR  
(FRI-TUR)**

**Um was handelt es sich?**

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen Anreiz, der im Rahmen des Pnrr, des (Nationalen Plans für Erholung und Widerstandsfähigkeit) vorgesehen ist, der vom Tourismusministerium gefördert und von Invitalia verwaltet wird.

Die verfügbaren Mittel belaufen sich auf 780 Mio. Euro, wobei weitere 600 Mio. Euro in Form von Bankfinanzierungen für die Förderung aktiviert wurden. Der Zuschuss zielt auf die Verbesserung von Dienstleistungen und Einrichtungen im Gastgewerbe ab, insbesondere in den Bereichen digitale und ökologische Nachhaltigkeit.

**Wer hat Anrecht?**

Hotels, Camping, Agrotourismusbetriebe, Bade und Kureinrichtungen

**Was wird gefördert?**

- Energetische Sanierung
- Beseitigung von architektonischen Barrieren
- außerordentliche Instandhaltungen
- Digitalisierung
- Kauf oder Renovierung von Möbel

Die Investition muss sich auf eine oder mehrere Einheiten des antragstellenden Unternehmens im Inland beziehen und zuschussfähige Ausgaben (ohne MwSt.) zwischen 500.000 Euro und 10 Mio. Euro umfassen.

**Ausmaß der Förderung:**

Beitrag: 35% der zuschussfähigen Kosten und Ausgaben.  
oder

Begünstigtes Darlehen: von der Cassa Depositi e Prestiti zu einem jährlichen Nominalzinssatz von 0,5% gewährt, mit einer Laufzeit zwischen 4 und 15 Jahren.

**Wie kann angesucht werden?**

Der Antrag kann ab dem **20. März 2023, 12 Uhr, bis zum 20. April 2023, 12 Uhr** auf der Homepage von Invitalia eingereicht werden.

Für die Einreichung des Antrages wird folgendes benötigt:

- digitalen Identität (SPID, CNS, CIE)
- digitale Unterschrift und zertifizierte E-Mail (PEC)

Genauerer Informationen zum Beitrag und zu den Zugangsmodalitäten finden Sie auf der Homepage von [Invitalia](https://www.invitalia.it).

	<p>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Anträge nach ihrem zeitlichen Eingang bearbeitet werden. Die Anträge werden chronologisch bearbeitet, bis die zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft sind.</p> <p>Aufgrund der Komplexität des Ansuchens können wir keine direkte Betreuung für das Beitragsansuchen anbieten.</p>
<p><b>ÖFFENTLICHE BEITRÄGE: VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN FÜR VERBÄNDE UND UNTERNEHMEN</b></p>	<p>Die Vorschriften über die Transparenz der öffentlichen Ausgaben sehen vor, dass die Unternehmen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Verpflichtung zur Offenlegung der im Vorjahr erhaltenen öffentlichen Beiträge und Beihilfen erfüllen müssen. <b>Die Beiträge und Beihilfen sind veröffentlichungspflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt.</b></p> <p>Dieser Verpflichtung unterliegen alle Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) erfüllen diese Pflicht, indem die Beiträge im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden, sofern die Bilanz nicht in verkürzter Form abgefasst wird. Die restlichen Unternehmen müssen die erhaltenen Beiträge auf ihrer Internet- oder Facebookseite bzw. auf der Homepage Ihrer Verbände (z.B. HGV, HDS oder LVH) veröffentlichen.</p> <p>Zuschüsse welche bereits im nationalen Register der staatlichen Beihilfen (REA – Registro Nazionale degli Aiuti) aufscheinen, müssen nicht berücksichtigt werden.</p>
<p><b>ABTRETUNG VON SUPERBONUS UND WEITEREN STEUERABSETZBETRÄGEN WURDE ABGESCHAFFT</b></p>	<p>Mit der Eilverordnung Nr. 11 vom 16. Februar 2023 wurde die Abtretung der unten aufgelisteten Steuerguthaben, für welche die Bauvorhaben ab dem 17. Februar 2023 begonnen werden, abgeschafft, ebenso der Rabatt in Rechnung („sconto in fattura“). Die Förderung bzw. der Steuerbonus kann jedoch weiterhin über die Steuererklärung beansprucht werden.</p> <p>Die Maßnahme betrifft unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Steuerbonus von 90% – 110%</li> <li>- den Steuerbonus für Widergewinnungsarbeiten (50%)</li> <li>- den sog. „Sisma-Bonus“ in Erdbebengebieten</li> <li>- den Steuerabsetzbetrag für Fotovoltaikanlagen</li> <li>- den Steuerbonus für die Installation von E-Ladesäulen</li> <li>- den Bonus von 75% für den Abbau von architektonischen Barrieren</li> </ul>

## LÖHNE

<b>EINHEITSFAMILIENGELD INPS</b>	<p>Seit 03/2022 müssen die Ansuchen für das INPS-Familiengeld direkt an das Sozialfürsorgeinstitut INPS gerichtet werden. Sofern ein solches Ansuchen seit März 2022 gestellt wurde und von der INPS genehmigt wurde, muss kein neues Ansuchen eingereicht bzw. abgegeben werden, da die Zahlung von Amtswegen automatisch verlängert wird.</p> <p>Ab März 2023 muss jedoch der Einkommensnachweis ISEE, in der die familiäre wirtschaftliche Situation des Antragsstellers bescheinigt wird, erneuert werden. Sollte der neue Einkommensnachweis nicht abgegeben werden, wird lediglich der Mindestbetrag von 54,10 € ab 03/2023 ausbezahlt.</p>
----------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

